KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Antrag eingegangen am:

Kreisverwaltung Ahrweiler
Kfz-Zulassungsstelle
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Antrag auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens

-

gem. § 41 FZV (Händler, Werkstätten)

Der Antragsteller ist gem. § 34 StVG und §§ 41 FZV verpflichtet, die entsprechenden Daten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Halterdaten des Antragstellers:

Name, Vorname

- _____

Geburtsdatum, Geburtsort

- _____

Anschrift Meldeadresse (Straße Hausnummer, PLZ, Wohnort)

- _____

Weitere Kontaktdaten

Email privat ☐ / geschäftlich ☐ _____

Telefon privat ☐ / geschäftlich ☐ _____

Mobil privat ☐ /geschäftlich ☐ _____

Angaben zum Betrieb/Gewerbe:

Bezeichnung oder Phantasiename:

➢ _____

Einzelgewerbe ☐

Juristische Person ☐

wenn juristische Person welche (GmbH, UG, AG etc.) und die Funktion des Halters:

➢ _____

Anschrift des Betriebs/Gewerbes (sofern abweichend von der Halteranschrift)

Straße, PLZ, Ort

➢ _____

Es handelt sich um einen/eine:

Kfz-Internethandel ☐

Wenn Internethandel, über welche Portale (ebay, mobile.de, etc)

➢ _____

Kfz-Handel auf Verkaufsfläche ☐

Kfz-Reparaturwerkstatt ☐

Sonstiges ☐

➢ _____

Verkaufsfläche vorhanden/ Stellplätze vorhanden ☐ wenn ja, wie viele Stellplätze: Anzahl _____

Werkstatt vorhanden ☐

Büroräume vorhanden (ggf.an der Meldeadresse) ☐

Briefkasten an Gewerbeadresse vorhanden ☐

Erläuterungen zum Bedarf:

kalkulierte Anzahl d. Verkäufe im Monat:

- _____

kalkulierte Anzahl der Fahrten m. rotem Kennzeichen im Monat

- _____

Konkrete Begründung warum ein Bedarf an der Zuteilung eines Dauerkennzeichens besteht:

Vorzulegende Unterlagen:	**liegt dem Antrag bei**	**folgt/ beantragt**	**Eingang am**
Gesellen-/ Meisterbrief (bei Werkstätten)	☐	☐	_____
Mietvertrag für Stell-/Verkaufsplatz, Werkstatt oder Büroräume	☐	☐	_____
Kopie Personalausweis ODER Reisepass + Meldebescheinigung	☐	☐	_____
Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung	☐	☐	_____
Verkehrszentralregisterauszug	☐	☐	_____
Führungszeugnis	☐	☐	_____
EVB Nummer	☐	☐	_____
Sepa-Mandat für Kfz-Steuer	☐	☐	_____

Bestätigung des Halters:

Hiermit bestätige ich, dass ich die Anlage 1 „Informationen zur Nutzung von roten Dauerkennzeichen“ **erhalten** und deren Inhalt bezüglich der Nutzung und des § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) **gelesen und verstanden** habe.
Eventuelle Fragen wurden mir beantwortet.

Weiter erkläre ich, die Kennzeichen nur für die dort genannten Zwecke zu nutzen und die Vorgaben zu beachten.

Ich werde jegliche Änderungen meines Gewerbes oder der Gewerbeadresse **unverzüglich** unter Vorlage einer neuen Gewerbeanmeldung/eines neuen Handelsregisterauszuges der Kfz-Zulassungsstelle mitteilen.

Alle in diesem Formular eingetragenen Angaben sind wahrheitsgemäß.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Von Zulassungsstelle auszufüllen:

	beantragt/angefragt am	**Eingang**
Gewerbezentralregisterauszug	_____	_____
Stellungnahme Polizei	_____	_____
Stellungnahme Stadt/Gemeinde/ Verbandsgemeindeverwaltung	_____	_____

KREIS AHRWEILER

Anlage 1

Informationen zur Nutzung von roten Dauerkennzeichen

1. GRUNDSATZ:
Das Kennzeichen **kann nur zuverlässigen** Händlern und Werkstätten auf Antrag zugeteilt werden

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

- **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (Händler können das Fahrzeug nicht eigenständig prüfen)
- **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

- **Wartungsfahrten:** Notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung

3. NUTZUNG

3.1.
Das rote Dauerprobekennzeichen darf nur bei Prüfungs-, Überführungs- und Probe**fahrten**, **notwendige** Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung sowie für **notwendige** Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung benutzt werden.

3.2
Das Kennzeichen darf nicht zum Parken an Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden

3.3
Nach den oben genannten Fahrten sind die Kennzeichen zu demontieren und sicher zu verwahren.

3.4
Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für **betriebliche Zwecke** genutzt werden

3.5
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet z.B.: Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen

3.6
Händler, die die Kennzeichen privat nutzen, sind nicht zuverlässig und die Erlaubnis wird sofort widerrufen. Zusätzlich kann es unter Umständen zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Steuerhinterziehung und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz kommen.

3.6.1
Keine Fahrten (mehr) zur Anregung der Kauflust

3.7
Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden
Der Inhaber des roten Kennzeichens bzw. der von der Zulassungsbehörde auf Zuverlässigkeit geprüfte Berechtigte, hat sich vor Antritt der Fahrt, vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

- Die Fahrzeuge unterliegen dem § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO):
  „Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“

  Das Kennzeichen darf nicht verwendet werden, wenn

  1. der Fahrer keine Fahrerlaubnis besitzt oder nicht dazu in der Lage ist,
  2. das Fahrzeug nicht den allgemeinen Vorschriften entspricht und
  3. das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist!

  Zuwiderhandlungen können strafrechtlich, bußgeldrechtlich und/oder fahrerlaubnisrechtlich geahndet werden.

Gespanne bzw. Züge dürfen nicht mit einem Paar eines zugeteilten roten Kennzeichens im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden. In diesem Fall darf nur das ziehende **oder** das gezogene Fahrzeug mit dem zugeteilten roten Kennzeichen versehen werden. Sind beide Fahrzeuge des Gespanns nicht zugelassen, so ist für eines der Fahrzeuge zum Beispiel ein Kurzzeitkennzeichen zu beantragen oder ein anderes dem Nutzer zugeteiltes rotes Kennzeichen zu verwenden.

4. UNTERLAGEN UND VERFAHREN

4.1. Rotes Fahrzeugscheinheft
Das zugeteilte “gültige“ rote Fahrzeugscheinheft ist bei **jeder** Fahrt mitzuführen

4.1.2
Für die Beschreibung jedes Fahrzeug ist ein entsprechender Schein (eine eigene

Seite im Heft) zu verwenden

4.1.3
Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig, leserlich und in dauerhafter Schrift (mit Kugelschreiber o.ä., kein Bleistift!) VOR ANTRITT DER FAHRT auszufüllen. Die **FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER ist immer VOLLSTÄNDIG** ein zutragen.

4.1.4
Das rote Fahrzeugscheinheft ist ausschließlich vom Inhaber. Mit seiner Unterschrift bestätigt er den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Kennzeichen

4.1.5
Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung, zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.

4.1.6
Das rote Fahrzeugscheinheft ist zuständigen Behörden (Polizei, Ordnungsbehörden, Zulassungsstelle) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.2. Fahrtenbuch

4.2.1
Der Inhaber bzw. der Berechtigte hat über alle Fahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Das Fahrtenbuch kann aus dem Bürobedarfshandel sein oder in einer **ausgedruckten** Exceltabelle geführt werden (Beispiel für die Tabelle in der Anlage; die Eintragungen sollen jedoch handschriftlich getätigt werden).

Fahrtenbücher für Steuerzwecke sind nicht brauchbar!

4.2.2
Das Fahrtenbuch ist VOLLSTÄNDIG und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen (die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist im Gegensatz zum Fahrzeugscheinheft hier immer mit den Letzten 7-10 Stellen einzutragen).

4.2.3
In dem Fahrtenbuch müssen folgende Angaben in handschriftlicher Form eingetragen werden (Beispiel in Anlage):

- Kennzeichen (kann auch auf dem Fahrtenbuch bzw. der Exceltabelle stehen)
- Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Fahrzeugführer mit Anschrift
- Fahrzeugklasse
- Hersteller

- Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Art der Fahrt (Probe-, Überführung-, Prüfungsfahrt, Wartung)
- Fahrstrecke von/nach; bei Probefahrten Gebiet (z.B. Remagen, Adenau, Sinzig, nicht einfach/nur Kreis Ahrweiler eintragen)

4.2.4
Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung, im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

4.2.6
Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

4.3 Antrag

4.3.1
Bei einer Neuzuteilung ist das Kennzeichen auf ein halbes Jahr Probezeit befristet.
Die Probezeit kann im Einzelfall variieren.
Der Inhaber muss **VOR** Ablauf der Gültigkeitsfrist die Verlängerung **unaufgefordert beantragen**, sonst verfällt das Kennzeichen.

4.3.2
Zur Verlängerung ist eine persönliche Vorsprache des Inhabers bzw. des Berechtigten mit den Schildern, dem Fahrtenbuch und dem Fahrzeugscheinheft bei der Zulassungsstelle in Ahrweiler erforderlich.
Für die Verlängerung wird auch eine **neue** Versicherungsnummer benötigt (EVB Nummer)

4.3.3 Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind die Kennzeichenschilder und das ausgegebene rote Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich abzugeben. Ein Verstoß hiergegen führt zu einem Bußgeldverfahren.

4.4. Sonstiges

4.4.1
Fahrten ins oder aus dem Ausland
Das rote Kennzeichen ist ein nationales Kennzeichen und im Ausland grundsätzlich nicht zu verwenden.
Fahrten mit roten Kennzeichen innerhalb der EU sind insoweit möglich, wenn der Zielstaat und die Staaten zwischen Deutschland und dem Zielstaat dieses zulässt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über alle Staaten die befahren werden sollen bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Eine Aufstellung in welchen Staaten und unter welchen Voraussetzungen solche Fahrten zulässig sind ist derzeit leider nicht verfügbar, aktuelle Auskunft kann nur die jeweilige Auslandsvertretung des betroffenen Landes geben.
In vielen nicht EU-Staaten werden deutsche rote Kennzeichen nicht anerkannt, dies kann bis zur (dauerhaften) Beschlagnahme des verwendeten Kraftfahrzeugs führen. Nähere Auskünfte erteilen zum Teil die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) des jeweiligen Staates.

4.4.2
!!Gewerbliche Beladung und Transport wie z.B. Transportfahrten, Umzüge, Lieferung von Gütern ist untersagt!!

4.4.3
Änderungen der Halter-/Inhaberangaben

- Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde sofort mitzuteilen.
- Eine Änderung des roten Fahrzeugscheinheftes ist erforderlich und deshalb unverzüglich vorzulegen.
- Bei Abmeldung des Gewerbes sind die roten Dauerkennzeichen, das Fahrzeugscheinheft unverzüglich und unaufgefordert der Zulassungsbehörde zur Löschung vorzulegen.
- Änderung der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder der auf Zuverlässigkeit geprüften Berechtigten erfordert die Rückgabe u. ggf. Neuantrag
- Änderung der Firmen-Rechtsform erfordert die Rückgabe u. ggf. Neuantrag (z.B: e.K. oder GbR in GmbH oder umgekehrt)

4.4.4
Verlust des/der Kennzeichenschild/er (Umkennzeichnung bzw. Neuerteilung und ggf. eidesstattliche Versicherung des Inhabers erforderlich)

- Vorlage der Verlusterklärung über die polizeiliche Anzeigenerstattung
- Vorlage des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens
- Vorlage rotes Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch

4.4.5.
Verlust rotes Fahrzeugscheinheft
Beim Verlust des roten besonderen Fahrzeugscheinheftes, ist vom Inhaber des roten Kennzeichens unter persönlicher Vorsprache mit Ausweis oder Pass mit Meldebescheinigung, eine eidesstattliche Versicherung bei der Zulassungsbehörde abzugeben.

Zuwiderhandlungen können zur Feststellung der Unzuverlässigkeit und damit zum sofortigen Widerruf der Zuteilung und Einziehung der Schilder führen.

§ 41 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EU-Typgenehmigung, eine nationale Typgenehmigung oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung zu einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht und
2. das Fahrzeug unbeschadet des § 42 ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt.

Dies gilt auch für eine notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach Satz 1 sowie für eine notwendige Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges. Ein Fahrzeug, dem nach § 10 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 2 ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
(2) Ein rotes Kennzeichen und ein besonderes Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die Zulassungsbehörde einem zuverlässigen Kraftfahrzeughersteller, einem zuverlässigen Kraftfahrzeugteilehersteller, einer zuverlässigen Kraftfahrzeugwerkstatt, einem zuverlässigen Kraftfahrzeughändler und durch die in der Anlage 2 genannten Zulassungsbehörden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, der Polizeien der Länder, der Bundeswehr und der Zollverwaltung befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit „06“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1.

(3) Für jedes Fahrzeug, das ein rotes Kennzeichen führt, ist von der das Fahrzeug führenden Person eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden, wobei die Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen sind. Das Fahrzeugscheinheft ist von der das Fahrzeug führenden Person bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen nach Satz 1 zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeuges, sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen nach Satz 3 sind von der das Fahrzeug führenden Person vor dem jeweiligen Fahrtantritt vorzunehmen, Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden. Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber des roten Kennzeichenschilds ein Jahr lang nach Erstellung aufzubewahren und den zuständigen Personen jederzeit auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das rote Kennzeichenschild hat der Inhaber mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen, wenn

1. die Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist,
2. der Inhaber das rote Kennzeichen nicht mehr benötigt oder
3. der Inhaber seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt.

(4) Das rote Kennzeichen und das besondere Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die Zulassungsbehörde auch für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen von Untersuchungen, Prüfungen und Begutachtungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach den jeweils dafür anzuwendenden Straßenverkehrsvorschriften oder nach § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden an

1. Technische Prüfstellen,
2. vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannte Technische Diensten und
3. anerkannte Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Das rote Kennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit „05“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1. Absatz 3 gilt entsprechend.
(5) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 5 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zum Zweck der Erhebung und Speicherung in den Fahrzeugregistern mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen dieser Daten hat der Inhaber des roten Kennzeichens der Zulassungsbehörde zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister und des Fahrzeugscheinheftes unverzüglich mitzuteilen und dabei das Fahrzeugscheinheft vorzulegen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.
(6) Ein rotes Kennzeichen ist nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Ein rotes Kennzeichen muss nicht fest angebracht sein. Ein Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen darf von der das Fahrzeug führenden Person im Übrigen nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 13 Satz 1 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 vorliegen.
(7) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind nicht anzuwenden.